

## Flurbereinigungsverfahren UF 1239 Ebsdorfergrund L 3048

### 2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

#### 1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund L 3048 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 06. Dezember 2000 (St.Anz. S. 1740) die in der **Anlage 1** aufgeführte **Änderung des Verfahrensgebietes beschlossen und der Verfahrenszweck nach §§1 und 37 FlurbG für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes erweitert.**

#### 2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung wird das Verfahrensgebiet um ca. 14 ha erweitert. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 1300 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte – die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist – farblich kenntlich gemacht.

#### 3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund L 3048 zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft bleiben unverändert.

#### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- der Träger des Unternehmens.

## **6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung**

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) Die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

## 8. Veröffentlichung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie in den Städten Amöneburg, Kirchhain und Marburg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

- a) Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund – Bauamt-, Dreihäuser Straße 17
- b) Stadtverwaltung Amöneburg – Bauamt - , Schulgasse 2
- c) Stadtverwaltung Marburg – Bauamt -, Barfüßer Straße 11
- d) Stadtverwaltung Kirchhain – Verwaltungsgebäude Blauer Löwe, II OG.

für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der Dienststunden ausgelegt.

## Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 06. Dezember 2000 wurde in Teilen der Gemarkungen Wittelsberg, Rauschholzhausen, Roßdorf, Kleinseelheim und Schröck ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 FlurbG – ausgelöst durch den Neubau der Ortsumgehungen, im Zuge der Landesstrasse L 3048 – eingeleitet, um den durch das Bauvorhaben der Ortsumgehungen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Durch die mit diesem Änderungsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§1 und 37 FlurbG sollen darüber hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen der Dorferneuerung, des Naturschutzes und zur Durchführung gewässerökologischer Verbesserungsmaßnahmen ermöglicht und durchgeführt werden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Optimierung des ländlichen Wegenetzes, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Durchführung von bodenschützenden und bodenverbessernden Maßnahmen, dorferneuernden Maßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen, unter anderem die Ausweisung von Uferrandstreifen, zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Darüber hinaus sind in der Bearbeitung des Verfahrens Änderungen des Flurbereinigungsgebietes notwendig geworden.

Um den geänderten Verfahrenszweck optimal zu erreichen ist in geringem Umfang die Zuziehung von Grundstücken zum Verfahren erforderlich. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind für die Erreichung des Verfahrenszweckes entbehrlich.

Die in der Anlage 1 unter 1. aufgeführten Grundstücke dienen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes bzw. werden zur Abfindung der Teilnehmer benötigt. Sie sind daher zur Erreichung der Verfahrensziele zum Flurbereinigungsverfahren zuzuziehen.

Die in der Anlage 1 unter 2. aufgeführten Grundstücke unterliegen der gemeindlichen Bauleitplanung und werden hiermit aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer am 28.11.2011 über die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Die Anhörung und Unterrichtung der nach § 5 (2) und (3) FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurde durchgeführt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.



Siegel

Wiesbaden, den 03.04.2013

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und  
Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(Flecke)

# Flurbereinungsverfahren Ebsdorfergrund L 3048 – UF 1239

## Anlage 1 zum 2. Änderungsbeschluss vom 03.04.2013

### Grundstücksverzeichnis

#### 1. Zum Flurbereinungsverfahren Ebsdorfergrund-L 3048 werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Kleinseelheim	Flur 6	Nr. 12/1, 12/2, 13, 14, 17/2, 18/1, 20/2, 21/1, 21/3, und 26
	Flur 10	Nr. 16/1 und 29/20
	Flur 12	Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13/1, 31, 32, 33, 34, 41/4, 42/5, 43/11, 47/27, 48/2 und 49/11
Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Nr. 137
	Flur 7	Nr. 147/11
	Flur 9	Nr. 119/2 und 212/1
	Flur 13	Nr. 74/4, 74/5 und 74/6
	Flur 14	Nr. 110/20
Gemarkung Amöneburg	Flur 3	Nr. 113, 114, 115, 116, 117 und 153/5
Gemarkung Mardorf	Flur 3	Nr. 33
Gemarkung Rauschholzhausen	Flur 5	Nr. 59
	Flur 8	Nr. 173
Gemarkung Wittelsberg	Flur 5	Nr. 14/2 und 111/1
	Flur 7	Nr. 107/6
Gemarkung Beltershausen	Flur 3	Nr. 40 und 53
Gemarkung Moischt	Flur 5	Nr. 28, 29/1 und 81/29
	Flur 7	Nr. 1/12, 12/1, 33/1, 33/2, 34, 44/12 und 58/1

#### 2. Vom Flurbereinungsverfahren Ebsdorfergrund L 3048 werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Rauschholzhausen	Flur 1	Nr. 5/10, 23/2 und 221 /4
Gemarkung Roßdorf	Flur 5	Nr. 105/22 und 105/24
	Flur 6	Nr. 11/2, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 47/1, 65, 66, 67, und 143/3
	Flur 7	Nr. 14/4, 137/10, 137/11, 137/17 und 148/3
	Flur 13	Nr. 74/15 und 78/2
	Flur 14	Nr. 10/2, 10/3, 10/4, 13/1, 13/2, 44/1, 50, 51, 52, 53, 54, 110/28, 112/4, 114/2, 116/1, 116/2, 135/10, und 139
Gemarkung Wittelsberg	Flur 5	Nr. 65/5, 65/6, 65/7, 65/8, 65/11, 65/12, 65/13, 114/3, 114/6, 114/11, 114/12 und 114/13
	Flur 7	Nr. 101/1 und 112/31
	Flur 8	Nr. 36/2
	Flur 9	Nr. 133/9
	Flur 11	Nr. 39, 40, 52, 58/41 und 59/41